

Auszug aus der Registerordnung 2014 (RegO 2014) für die beim Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung eingerichtete Registrierungsstelle für Fortbildungslehrgänge für Lebens- und SozialberaterInnen

I. AUFGABEN DER REGISTRIERUNGSSTELLE

Die Registrierungsstelle für Fortbildungslehrgänge für Lebens- und SozialberaterInnen für den Berufszweig Lebens- und Sozialberater beim Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung hat über die Aufnahme von Lehrgangsveranstaltungen in das Lehrgangsregister zu entscheiden.

IV. ANTRÄGE

Anträge auf die Registrierung eines Lehrganges haben alle ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulare im Original zu enthalten, die dem/der Lehrgangsveranstalter von der Registrierungsstelle zur Verfügung gestellt wurden, sowie sämtliche geforderten sonstigen Belege.

V. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Lehrgänge sind grundsätzlich für die Aufnahme in das Lehrgangsregister geeignet, wenn sie für den in Punkt I. genannten Berufszweig veranstaltet werden und vom Lehrgangsveranstalter eine vorgeschriebene Verpflichtungserklärung (Antragsformular) vorliegt.
2. Personen, die für die Leitung der Lehrgangsveranstaltung verantwortlich sind, besitzen dann die erforderliche fachliche Eignung, wenn ihre Kurz-Vita erkennen lässt, dass sie mit der Organisation und Durchführung von Gruppenveranstaltungen vertraut und erfahren sind.
3. Personen, die zur Vermittlung der Lehrinhalte herangezogen werden, besitzen dann die erforderliche fachliche Eignung, wenn sie die, für die Fortbildungslehrgänge des in Punkt I. genannten Berufszweiges vorgeschriebene Qualifikation erfüllen.
4. Das Ausbildungscurriculum weist dann die vorgeschriebenen Lehrinhalte und Unterrichtseinheiten (inkl. GSU, SU, Stunden) auf, wenn sie mit den, für die Fortbildungslehrgänge des in Punkt I. genannten Berufszweiges vorgeschriebenen Lehrinhalten und Unterrichtseinheiten (inkl. GSU, SU, Stunden) übereinstimmen.
5. Die Form der Prüfungen entspricht dann den Aufnahmebedingungen, wenn sie in jener Weise abgehalten werden, wie sie für die Fortbildungslehrgänge des in Punkt I. genannten Berufszweiges vorgeschrieben sind.
6. Der Lehrgangsveranstalter verfügt über die zur Ausbildung erforderliche Einrichtung und Ausstattung, wenn vom Lehrgangsveranstalter eine Verpflichtungserklärung vorliegt,

dass er Veranstaltungen von Lehrgängen nur an Orten veranstalten wird, die über die erforderliche Einrichtung und Ausstattung, jeweils nach dem Stand der Technik, verfügen.

7. Ein Lehrgangsabschlusszeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges darf nur ausgefertigt werden, wenn der Fortbildungslehrgang in vollem Umfang absolviert und der Lehrgangsabschluss für die Fortbildungslehrgänge des in Punkt I. genannten Berufszweiges in der vorgeschriebenen Form vorliegt.

8. Das Lehrgangsabschlusszeugnis entspricht dann den Aufnahmebedingungen, wenn es mit dem Titel „Zeugnis“ versehen ist, das Berufsgruppenlogo der Lebens- und Sozialberater beinhaltet, die Registrierungsnummer des Lehrganges aufweist, den Hinweis, dass es sich um einen Fortbildungslehrgang für Lebens- und SozialberaterInnen nach den Vorgaben des Fachverbandes Personenberatung und Personenbetreuung der Wirtschaftskammer Österreich handelt, enthält und die Namen samt Unterschrift der ausbildungsberechtigten Personen (unter Angabe der gelehrten Module) abgebildet sind. Sowohl die Verwendung anderer Titel oder Zusätze als auch die Verwendung des WKO-Logos ist nicht zulässig.

VI. KOSTEN

1. Der Antragsteller hat die Kosten für einen Antrag im Vorhinein zu ersetzen. Durch die Einzahlung dieser Kosten besteht kein Anspruch auf positive Erledigung des Antrages.

2. Die Registrierung eines Lehrganges bezieht sich immer auf die zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Fakten. Änderungen dieser Fakten sind der Registrierungsstelle anzuzeigen. Wird durch die Anzeige einer solchen Änderung eine Antragstellung auf Änderung der Registrierung eines Lehrganges notwendig, sind die Bearbeitungskosten für Änderungsanzeigen, die keinen Neuantrag erforderlich machen ebenfalls im Vorhinein zu ersetzen.

3. Wird die Registrierung eines Lehrganges gemäß Punkt III. 8. widerrufen, erwächst dem Lehrgangsveranstalter kein Recht auf die Rückzahlung bereits ersetzter Kosten.

VIII. SPRACHLICHER HINWEIS

Sämtliche Begriffe und Formulierungen, die sich auf Angehörige des männlichen oder weiblichen Geschlechtes beziehen, sind bei Anführung nur in männlicher Form auch als in weiblicher Form angeführt anzusehen bzw. umgekehrt.

Stand: 20.07.2017